

Bezirksgericht Innere Stadt Wien



Riemergasse 7, 1010 Wien, (Tel: 51 5 28)

Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen.

54 C 342 / 95 k

RECHTSSACHE:

KLÄGER:

Silber Monika
Pens.
Schloßg. 15
1050 Wien

HÜGEL DALLMANN & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
Büro Mödling

22. Dez. 1997

Eingelangt

KLAGEVERTRETER:

Hügel & Partner
RAe
Lercheng. 14/1/II/6
2340 Mödling

rechtsanwalt
Diese Ausfertigung ist
Bezirksgericht Innere Stadt
1011 Wien, Riemergasse 7
Aut. 59, am 9. 12. 97

BEKLAGTER:

Osanger Herbert
Gastwirt
Schloßg. 21
1050 Wien

Frist:

BEKLAGTENVERTRETER:

Dr. Manfred Lampelmayer
Rechtsanwalt
Elisabethstraße 15
1010 Wien

Mag. Julia Keine
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsabteilung:

WEGEN: Räumung (ÖS 19.950,00).

Vergleichsausfertigung

Die Parteien haben bei der Tagsatzung am 8.7.1997
folgenden gerichtlichen

VERGLEICH

geschlossen:

I) Räumung

(1) Der Beklagte ist bei sonstiger Exekution schuldig, der Klägerin die Räumlichkeiten im Erdgeschoß, im Keller und im Garten in der Schlossgasse 21 in 1050 Wien samt allem Inventar und sämtlichen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen bis längstens 31.12.1997 unter Verzicht auf jedweden Räumungsaufschub zu übergeben, in denen der Beklagte den "Silberwirt" betreibt. Das Inventar und die Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind im wesentlichen, aber nicht vollständig in der Inventarliste "Silberwirt" 3/97 aufgezählt. Diese Inventarliste bildet als Beilage ./A einen integrierenden Bestandteil dieses

Vergleiches. Von dieser Übergabeverpflichtung sind jedoch höchst persönliche Gegenstände des Beklagten, wie etwa Bilder, ausgenommen. Diese hat der Beklagte bis längstens 31.12.1997 aus den genannten Räumlichkeiten zu entfernen und mitzunehmen.

(2) Für den Fall, daß der Beklagte der Verpflichtung im Sinne des vorhergehenden Absatzes bis 31.12.1997 nicht ordnungsgemäß nachkommt, verpflichtet sich dieser, Herr Dr. Stefan Gergely eine Pönale von S 100.000,-- pro Monat für jedes angefangene Monat der verspäteten Räumung und Übergabe zu bezahlen. Diese Vertragsstrafe verfällt jedoch nicht, sofern der Beklagte seiner Verpflichtung im Sinne des Abs 1 innerhalb einer Nachfrist bis 5.1.1998 nachkommt. Diese Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. In diesem Zusammenhang wird ferner festgestellt, daß der Beklagte beim Betrieb des Silberwirtes durch die Anschaffung und Weiterveräußerung von Waren als Vollkaufmann tätig wird.

II) Ablöse

1) Die Klägerin und Herr Stefan Gergely sind bei sonstiger Exekution schuldig, dem Beklagten jeweils eine Investitionsablöse von S 150.000,-- (inklusive USt), Zug um Zug gegen Räumung und Übergabe im Sinne des Punktes). zu bezahlen.

2) Auf Basis des Unternehmenskaufvertrages zwischen der Klägerin einerseits und Herrn Dr. Stefan Gergely andererseits besteht auf dem Konto 267 109 190/36 bei der Bank Austria Aktiengesellschaft, Bankleitzahl 12000 ein Treuhänderlag. Dieses Konto wird von den Klagevertretern treuhändig verwaltet.

Die Klägerin und Herr Dr. Stefan Gergely beauftragen hiemit die Klagevertreter, die Rechtsanwaltssozietät Hügel Dallmann & Partner, Lechengasse 14, 2340 Mödling, als Treuhänder unwiderruflich, von diesem Treuhänderlag S 150.000,-- dem Beklagten auf ein Konto zu überweisen, daß von diesem schriftlich bekanntzugeben ist. Vor der Ausbezahlung und Überweisung dieser S 150.000,-- haben die Klägerin und Herr Dr. Stefan Gergely den Treuhändern aber schriftlich zu bestätigen, daß der Beklagte die Räumung und Übergabe im Sinne des Punktes I. ordnungsgemäß vorgenommen hat.

3) Über die Fälligkeit und die Berichtigung der weiteren S 150.000,-- die von Herrn Dr. Stefan Gergely als Ablöse zu leisten sind, werden dieser und der Beklagte eine gesonderte Vereinbarung treffen.

III) Benützungsentgelt/Bereichungsansprüche

Der Beklagte ist bei sonstiger Exekution ferner schuldig, der Klägerin bis längstens 31.12.1997 S 910.568,64 zu bezahlen. Dieser Betrag ist das Benützungsentgelt für den "Silberwirt" für die Zeit von Mai 1995 bis einschließlich Dezember 1997. Die Klägerin ist hingegen unter der Voraussetzung, daß der Beklagte seiner Räumungs- und Übergabeverpflichtung im Sinne des Punktes I. ordnungsgemäß und zeitgerecht nachkommt, bei sonstiger Exekution schuldig, dem Beklagte S 350.000,-- zu bezahlen. Mit diesem Betrag werden die Zahlungen des Beklagten an den verstorbenen Ehegatten der Klägerin, Herrn Franz Silber abgegolten.

IV) Offene Miete

Die Klägerin ist schuldig, Herrn Dr. Stefan Gergely bis längstens 31.12.1997 S 269.463,24 zu bezahlen. Das ist die offene Miete bis 31.12.1997 für die Bestandräumlichkeiten, in denen der "Silberwirt" betrieben wird.

V) Gerichtserläge/Durchführung der Zahlungen

1) Der Beklagte hat beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien zu 7 Nc 43/95m S 750.000,-- und S 196.000,-- hinterlegt. Diese beiden Beträge sind von der Verwahrungsabteilung beim Oberlandesgericht Wien zur Masse I HMB 260/95 in Verwahrung genommen worden. Erlagsgegnerin ist jeweils die Klägerin.

2) Der Beklagte hat beim Bezirksgericht Innere Stadt Wien ferner auf Basis der Beschlüsse vom 29.8 und 10.11.1995 und 23.2.1996 S 89.821,08, S 22.455,27 und S 67.365,81 hinterlegt. Diese Beträge sind von der Verwahrungsabteilung beim Oberlandesgericht Wien unter dem Massezeichen I HMB 996/95 in Verwahrung genommen und auf das Sparbuch 205.275.063 der Österreichischen Postsparkassen AG gelegt

worden. Bei diesen Beträgen sind jeweils Herr Ing. Claus Strohmaier, Herr Dr. Rainer Kitz und Herr Dr. Stefan Gergely Erlagsgegner.

3) Insgesamt sind deshalb vom Beklagten S 1.125.642,16 (S 750.000,-- zuzüglich S 196.000,-- zuzüglich S 89.821,08 zuzüglich S 22.455,27 und zuzüglich S 67.365,81) hinterlegt worden. Bisher sind aus diesen Erlägen aus der Masse I HMB 260/95 S 194.808,20 ausbezahlt worden. Vorhanden sind deshalb nach wie vor S 930.833,96.

4) Der Beklagte erteilt hiemit unwiderruflich seine Zustimmung, daß die S 560.568,64 aus den Massen I HMB 260/95 und I HMB 996/95 folgendermaßen ausbezahlt werden:

a) S 291.105,40 an die Klägerin zu Händen der Klagevertreter

b) S 269,463,24 an Herrn Dr. Stefan Gergely durch Überweisung auf ein Konto, das von diesem schriftlich bekanntzugeben ist.

Mit der Ausbezahlung des Betrages von S 269.463,24 an Herrn Dr. Stefan Gergely ist die offene Miete im Sinne des Punktes IV) abgedeckt.

VI) Kosten

Der Beklagte ist weiters schuldig, der Klägerin die Kosten dieses Verfahrens zu ersetzen. Diese werden allerdings mit S 40.000,-- zuzüglich 20 % Zust, das sind S 8.000,-- und zuzüglich der Gerichtsgebühren von S 13.520,--, insgesamt somit S 61.520,-- ermäßigt und pauschaliert. Der Beklagte erteilt hiemit unwiderruflich seine Zustimmung, daß dieser Betrag aus den Gerichtserlägen aus den Massen I HMB 260/95 und I HMB 996/95 an die Klagevertreter ausbezahlt werde.

VII) Zustimmungsverpflichtungen

1) Die Klägerin, Herr Dr. Stefan Gergely, Herr Ing. Claus Strohmaier und Herr Dr. Rainer Kitz erteilen hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung, daß aus den Gerichtserlägen aus den Massen I MBH 260/95 und I HMB 996/95 die Differenz von S 296,745,32 (S 930.833,96 abzüglich S 560,568,64 und abzüglich S 61.520,--) dem Beklagten ausbezahlt wird.

2) Die Klägerin und der Beklagte sowie Herr Dr. Stefan Gergely, Herr Ing. Claus Strohmaier und Herr Dr. Rainer Kitz verpflichten sich weiters, alle

Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die für die Ausbezahlung der Beträge im Sinne dieses Vergleiches gegenüber dem Erlags- oder Verwahrungsschaftsgericht allenfalls noch erforderlich sein sollten.

VII) Generalbereinigung

Mit diesem Vergleich sind sämtliche Ansprüche und Forderungen, welcher Art auch immer, zwischen der Klägerin und dem Beklagten verglichen und bereinigt.

Bezirksgericht Innere Stadt Wien
 1010 Wien, Riemergasse 7
 Abt. 54, am 8.7.1997

Mag. Julia Kainc
 Für die Richtigkeit der Ausfertigung
 der Leiter der Geschäftsabteilung:

| | |
|-----------|--|
| 00,000.01 | |
| 00,000.02 | |
| 00,000.03 | |
| 00,000.04 | |
| 00,000.05 | |
| 00,000.06 | |
| 00,000.07 | |
| 00,000.08 | |
| 00,000.09 | |
| 00,000.10 | |
| 00,000.11 | |
| 00,000.12 | |
| 00,000.13 | |
| 00,000.14 | |
| 00,000.15 | |
| 00,000.16 | |
| 00,000.17 | |
| 00,000.18 | |
| 00,000.19 | |
| 00,000.20 | |
| 00,000.21 | |
| 00,000.22 | |
| 00,000.23 | |
| 00,000.24 | |
| 00,000.25 | |
| 00,000.26 | |
| 00,000.27 | |
| 00,000.28 | |
| 00,000.29 | |
| 00,000.30 | |
| 00,000.31 | |
| 00,000.32 | |
| 00,000.33 | |
| 00,000.34 | |
| 00,000.35 | |
| 00,000.36 | |
| 00,000.37 | |
| 00,000.38 | |
| 00,000.39 | |
| 00,000.40 | |
| 00,000.41 | |
| 00,000.42 | |
| 00,000.43 | |
| 00,000.44 | |
| 00,000.45 | |
| 00,000.46 | |
| 00,000.47 | |
| 00,000.48 | |
| 00,000.49 | |
| 00,000.50 | |
| 00,000.51 | |
| 00,000.52 | |
| 00,000.53 | |
| 00,000.54 | |
| 00,000.55 | |
| 00,000.56 | |
| 00,000.57 | |
| 00,000.58 | |
| 00,000.59 | |
| 00,000.60 | |
| 00,000.61 | |
| 00,000.62 | |
| 00,000.63 | |
| 00,000.64 | |
| 00,000.65 | |
| 00,000.66 | |
| 00,000.67 | |
| 00,000.68 | |
| 00,000.69 | |
| 00,000.70 | |
| 00,000.71 | |
| 00,000.72 | |
| 00,000.73 | |
| 00,000.74 | |
| 00,000.75 | |
| 00,000.76 | |
| 00,000.77 | |
| 00,000.78 | |
| 00,000.79 | |
| 00,000.80 | |
| 00,000.81 | |
| 00,000.82 | |
| 00,000.83 | |
| 00,000.84 | |
| 00,000.85 | |
| 00,000.86 | |
| 00,000.87 | |
| 00,000.88 | |
| 00,000.89 | |
| 00,000.90 | |
| 00,000.91 | |
| 00,000.92 | |
| 00,000.93 | |
| 00,000.94 | |
| 00,000.95 | |
| 00,000.96 | |
| 00,000.97 | |
| 00,000.98 | |
| 00,000.99 | |
| 00,000.00 | |